

Information zum Unfallversicherungsschutz bei Ausfall von G26-Untersuchung und Ausfall von Belastungsübungen auf der Atemschutzübungsanlage

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Epidemie erhalten wir zunehmend Anfragen, wie die rechtliche Situation im Zusammenhang mit dem Unfallversicherungsschutz bei Ausfall von Ausbildungsmaßnahmen zu beurteilen ist.

Die Unfallkasse Sachsen als Träger der Unfallversicherung hat zwischenzeitlich reagiert und sich bezüglich des Unfallversicherungsschutzes positioniert. Grundaussage: Es gibt keine Einschränkungen des Versicherungsschutzes, wenn aufgrund der derzeitigen Situation Ausbildungsmaßnahmen nicht bzw. zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Das gilt insbesondere auch für die Belastungsübungen in den Atemschutzübungsanlagen. Eine Nachholung nach Ende der Epidemie wird vorausgesetzt. Wichtig ist bei Atemschutzeinsätzen ohne gültige Befähigungsnachweise aufgrund der Verschiebung durch die derzeitige Corona-Epidemie eine Dokumentation des Einzelfalles. Die endgültige Entscheidung obliegt der Wehrleitung.

Hier der Originaltext von der Internetseite der Unfallkasse Sachsen:

Aufgrund der Entwicklungen rund um das Corona-Virus kommt es bei den freiwilligen Feuerwehren vermehrt zu Problemen im Bereich von Aus- und Fortbildung, Prüfungen oder nicht durchführbaren arbeitsmedizinischen Untersuchungen.

Grundsätzlich ist es vor allem wichtig, dass die Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren einsatzfähig sind und dies auch bleiben.

Betroffen von Einschränkungen des Ausbildungs- und Übungsdienstes ist u.a. die nach FwDV 7 geforderte Belastungsübung für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger. Mehrere Atemschutzübungsanlagen sind derzeit von Schließungen betroffen. Eine Wiederholungsübung kann deshalb von vielen Freiwilligen Feuerwehren derzeit nicht durchgeführt werden. Wird die Frist zur Wiederholungsübung überschritten, muss die Übung nachgeholt werden, sobald dies möglich ist. Zu Einschränkungen und Terminabsagen kann es auch bei geplanten G-26 Eignungsuntersuchungen für die Atemschutzgeräteträger kommen. Kann diese Untersuchung nicht fristgerecht durchgeführt werden, so ist diese so schnell wie möglich nachzuholen.

In Absprache mit der Wehrleitung muss bei nicht absolvierter Eignungsuntersuchung/Wiederholungsübung über den Einsatz als Atemschutzgeräteträger im Einzelfall entschieden werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Auf § 6 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ sei hier ausdrücklich verwiesen: „Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter - im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.“

Weitere Informationen findet Ihr unter: <https://www.uksachsen.de/branchenuebergreifende-themen/coronavirus>

Michael Tatz

Referatsleiter Soziales

Landesfeuerwehrverband Sachsen .V.

Dresden, 17. März 2020